STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN SO 28

ERSTE AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET
ZWISCHEN KNUFBACH PLEYSTRANG
UND DER STADTGRENZE

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 23.09.81 gem. § 2 Abs. 6 BBauG folgende Änderung des Bebauungsplanes SO 28 für das Gebiet zwischen Knufbach, Pleystrang und der Stadtgrenze:

Im Bereich der Knufstraße und am Lönsstadion werden die öffentlichen Verkehrsflächen gem. § 9 BBauG festgesetzt.

Bocholt, den 23.09.1981
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Stadtoberverwaltungsrat

2. Die Stadtverordnetenversammlung nahm am 16.03.83 Kenntnis von der in der Zeit vom 18.12.81 – 18.01.82 durchgeführten frühzeitigen Bürgerbeteiligung.

Sie beschloß in Kenntnis der Begründung gem. § 7 Abs. 6 BBauG die endgültige Änderung des Bebauungsplanes SO 28 für das Gebiet zwischen Knufbach, Pleystrang und der Stadtgrenze und gem. § 2 Abs. 6 BBauG die öffentliche Auslegung des geänderten Bebauungsplanes von gleichzeitig

Bocholt, den 31.05.1983
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Stadtoberverwaltungsrat

3. Der geänderte Bebauungsplan SO 28 hat mit der dazugehörigen Begründung in der Zeit vom 29.04.83 – 30.05.83 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Bocholt, den 31.05.1983
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Stadtoberverwaltungsrat

4. Die Stadtverordnetenversammlung nahm am 05.10.83 Kenntnis von der in der Zeit vom 29.04. – 30.05.83 durchgeführten öffentlichen Auslegung des geänderten Bebauungsplanes SO 28 und das keine Bedenken und Anregungen eingegangen sind.

Sie beschloß in Kenntnis der Begründung § 10 BBauG die Änderung des Bebauungsplanes SO 28 für das Gebiet zwischen Knufbach, Pleystrang und Stadtgrenze als Satzung.

Bocholt, den 19.10.1983
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Stadtoberverwaltungsrat

5. Der geänderte Bebauungsplan SO 28 ist gem. § 11 BBauG mit Verfügung vom 21.12.1984 Az.: 35.21.10 - 5/83 genehmigt.

Münster, den 21.12.1984
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Leiter
Regierungsbaurat

6. Die Genehmigung des geänderten Bebauungsplanes SO 28 wurde gem. § 12 BBauG am 24.3.1985 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Änderung ist dadurch am 24.3.1985 rechtsverbindlich.

Bocholt, den 30.7.1985
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Stadtoberverwaltungsrat
Dipl.-Ing. Fehlemann

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 07.11.1988, den Bebauungsplan SO 28 gemäß § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern, um einen Teil der Hohenhorster Straße im Bereich westlich der Heide- und Hirtenstraße bis etwa zur südlichen Grenze des öffentlichen Parkplatzbereiches als öffentliche Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 11 BauGB festzusetzen.

Bocholt, 07.11.1988
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

2. Die Stadtverordnetenversammlung nahm am 01.02.1989 Kenntnis von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und von der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Sie beschloß in Kenntnis der Begründung die endgültige Änderung des Bebauungsplanes SO 28 im Bereich der Hohenhorster Straße und die öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes von einem Monat.

Bocholt, 02.02.1989
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

3. Der geänderte Bebauungsplan SO 28 hat mit der dazugehörigen Begründung in der Zeit vom 22.02.- bis einschl. 22.03.1989 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Bocholt, 23.03.1989
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Stadtoberinspektor

4. Die Stadtverordnetenversammlung nahm am 08.11.1989 Kenntnis von der durchgeführten öffentlichen Auslegung.

Sie beschloß in Kenntnis der Begründung die Änderung des Bebauungsplanes SO 28 im Bereich der Hohenhorster Straße gem. § 10 BauGB als Satzung.

Bocholt, 09.11.1989
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

5. Der vorstehende Bebauungsplan SO 28 wurde gem. § 11 BauGB am 21.02.1990 angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Münster, 19.02.1990
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Leiter
Regierungsbaurat

6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gem. § 12 BauGB am 13.03.90 ortsüblich bekanntgemacht. Es wurde darauf hingewiesen, daß der geänderte Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt Auskunft gegeben wird.

Der geänderte Bebauungsplan ist daher ab 13.03.90 rechtsverbindlich.

Bocholt, 14.03.90
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Dipl.-Ing. Fehlemann
Stadtbaurat

ÄNDERUNG

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 18.12.74 aufgrund vorgebrachter Bedenken und Anregungen die in ..... braun ..... dargestellten Änderungen.

Bocholt, den 27.12.1974

stv. Oberbürgermeister Schriftführer
Stadtverordneter Stadtverordneter

1. ÄNDERUNGSPLAN SO 28
VOM 23.05.1997

110 m
II 0°
HAUSMEISTER-WOHNUNG

Verkehrsfläche

FREIZEIT-UND ERHOLUNGSANLAGEN

aufgehobener bebauungsplan bereich rot siehe 2.änderungsplan

SO 28
siehe 2.änderungsplan
rechtsverbindlich - 08.11.2002

1. Der Ausschuss für Planung und Bau beschloss am 14.11.2000 im Zusammenhang der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (Ausweisung von Kleinsiedlungsgebiet im Bereich des Bebauungsplan SO 25, SO 13 und SO 28 für den ersten Abschnitt des Süd-Ost-Ringes bei der Änderung des Bebauungsplanes SO 28 folgenden Bereich aufzuheben. Aufhebungsbereich: westlich Hohenhorster Straße und der Tippinger Bach, nördlich planfestgestellter B 67 n und östlich des geplanten Süd-Ost-Ringes bis Einmündung im Bereich der Reisebusch und das benachbarte Hofes.

Bocholt, den 14.11.2000
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Tangerding
Schriftführer
Klimm-Schlick
Vorsitzender

2. In der Zeit vom 24.11. bis einschl. 27.12.2000 wurde die zweite öffentliche Auslegung im Rahmen des Änderungsverfahrens (mit Aufhebung des e.g. Teilbereiches) zum Bebauungsplan SO 28 durchgeführt.

Bocholt, den 28.12.2000
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Tangerding
Beigeordneter Stadtkämmerer

3. Der Ausschuss für Planung und Bau beschloss am 12.03.2002 die dritte öffentliche Auslegung im Rahmen des Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan SO 28 mit Aufhebung des genannten Teilbereichen im Zusammenhang der Planung für den Süd-Ost-Ring, 1. Abschnitt.

Bocholt, den 13.03.2002
Klimm-Schlick
Vorsitzender
Tangerding
Schriftführer

4. Der Änderungsentwurf zum Bebauungsplan SO 28 mit Aufhebung des genannten Teilbereichen hat inkl. Begründung in der Zeit vom 02.04.2002 bis einschl. 02.05.2002 gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch erneut öffentlich ausgelegen (dritte öffentliche Auslegung).

Bocholt, den 03.05.2002
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Tangerding
Beigeordneter
Stadtkämmerer

5. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 10.07.2002 in Kenntnis der Begründung und der Ausführungen in der Sitzungsvorlage die Änderung des Bebauungsplan SO 28 mit Aufhebung des genannten Teilbereichen gemäß § 10 i. V. m. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch und § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen als Satzung.

Bocholt, den 11.07.2002
Klimm-Schlick
Vorsitzender
Hüls
Schriftführerin

6. Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes SO 28 wurde am 08.11.2002 gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass der geänderte Bebauungsplan mit Begründung in jedermanns Einsicht bei der Stadt Bocholt im Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wurde.
Der geänderte Bebauungsplan SO 28 ist mit dem 08.11.2002 rechtsverbindlich.

Bocholt, den 11.11.2002
Der Bürgermeister
In Vertretung
Dipl.-Ing. Pahlke
Stadtbaurat

GEBÄUDEBESTAND

Vorh.
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- I II III IV Geschoßzahl

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SO Sondergebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- III Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze
- (III) zwingend
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,7) Geschoßflächenzahl
- BMZ 3,0 Baumassenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o Offene Bauweise
- o nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Bautiefe

BAUL. ANLAGEN U. EINRICHT. F. D. GEMEINBEDARF

Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verw. Gebäude
- Kirche
- Schule
- Hallenbad
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte Kindergarten
- Theater
- Schutzraum
- Post
- Feuerwehr

VERKEHRSFLÄCHEN

- Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0,70 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten
- Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Nachrichtliche Darstellung von Verkehrsflächen

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- Baugrundst. für Versorg. Anl.
- Umformstat.
- Umspannwerk
- Elektr. Werk
- Pumpwerk
- Brunnen
- Gaswerk
- Fernheizwerk
- Kläranlage
- Wasserbehälter
- Wattserwerk

BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Gemäß § 103 BauO NW vom 25.6.1962 (GV.NW.S. 373), sowie § 4 GO. NW v. 28.Okt 1952 (GO.NW.S.1671 ist in diesem Plan festgelegt:

- 15° Dachneigung in Grad
- TH Traufenhöhe in m
- FH Firsthöhe in m
- SH Sockelhöhe in m
- Dreigeschossig
- Fassade
- Materialien
- Durchgang erdgeschossig frei
- Ausrichtung des Baukörpers
- Private Grünfläche
- Vermaßung

UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN

- Bushaltestelle
- Kanaldeckel
- Wegeführung, Teilungsvorschläge, Beschriftungen usw.

GRÜNFLÄCHEN

- Grünflächen Freizeit u. Erholung
- Parkanlage
- Badeplatz
- Friedhof
- Verkehrsgrünfläche
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz

WASSERFLÄCHEN

- Wasserflächen vorhanden
- " geplant (als unverbindliche Darstellung)
- Flächen für die Wasserwirtschaft vorhanden
- " geplant

FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- Flächen f. Stellpl. od. Garagen
- St Stellplätze
- GSt Gemeinsch. Stellpl.
- Ga Garagen
- GGa Gemeinsch. Garagen
- HOTEL Baugrdstcke f. bes. baul. Anl. die privatwirtsch. Zwecken dienen.
- Mit Geh.-Fahr.- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung
- Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
- Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptwasserleitungen

KENNZEICHNUNGEN

- Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Flächen für Bahnanlagen

ZEICHEN

- Zu schützende Bäume
- Spiegelzaun
- Hecke
- Spiegelzaun
- 80cm in lebender Hecke
- 13,69 NN Höhe
- Kanaldeckel
- Kanalsohle

BEBAUUNGSPLAN SO 28 M. 1:2000

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die rechtmäßigen Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.

Bocholt, den 2.8.1974
Städt. Vermessungsrat

Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 2,8 bis 13 und 125 Abs. 1 BBauG vom 23.Juni1960 (BGBL. I S. 341), § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 22.November1960 (GV. NW. S. 433), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) Neuf. vom 26. Nov. 1968 (BGBL. I S. 1237), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBL. I S. 21 bis 31) und § 103 BauO. NW. vom 1. Juli 1970 (SV. NW. S. 373) sowie § 4 GO. NW. vom 28. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (G. V. NW. S. 656).

Bocholt, den 5.8.1974
Der Oberstadtdirektor
I.V.
Stadtplanungsamt
Städt. Baurat

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 17.7.74 aufgestellt worden und ist gemäß § 2 Abs. 6 auszulegen.

Bocholt, den 18.10.1974
Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Schriftführer

Der Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Zeit vom 6.11.74 bis 5.12.1974 ausgelegen

Bocholt, den 6.12.1974
Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) von der Stadtverordnetenversammlung am 18.12.1974 als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 27.12.74
stv. Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) mit Verfügung vom 20.3.1975 genehmigt worden.

Münster, den 20. März 1975
Der Regierungspräsident

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) ortsüblich bekanntgemacht.

Der Plan ist daher ab 10.6.1975 rechtsverbindlich.

Bocholt, den 12.6.1975
Der Oberstadtdirektor